

Ergänzende Bedingungen

der GWN Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

zu der »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)« vom 26.10.2006 - (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333)

– gültig ab dem 01. 01. 2020 –

1. Bedarfsdeckung, Art und Umfang der Versorgung (zu §§ 4, 5, 6 StromGKV)

1.1 Die GWN liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Abnahmestelle.

1.2 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

1.3 Die GWN liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 StromGKV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte verwenden, so hat er dies der GWN vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die GWN zu wenden, die eine Liste mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält. In der Mitteilung ist anzugeben, welche konkrete Erweiterung und Änderung ab welchem Zeitpunkt eintreten wird.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGKV)

3.1 Die Abrechnung des Verbrauchs des Kunden erfolgt im Allgemeinen jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die GWN bietet dem Kunden darüber hinaus eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Verlangt der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr, entstehen zusätzliche Kosten.

3.2 Sofern die Abrechnung jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgt, leistet der Kunde monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGKV bleibt unberührt.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGKV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind vom Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens, der Überweisung oder der Bareinzahlung zu zahlen. Maßgebend für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift des Rechnungs- und/oder Abschlagsbetrages auf dem Konto der GWN bzw. der Eingang der Zahlung bei der GWN.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGKV)

Bei Zahlungsverzug kann die GWN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal berechnen: Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 1,00 € Kosten für jede Einziehung durch einen Beauftragten und für jede vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten (vergeblicher Gang) 26,00 € Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage

nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

6. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Die Kosten einer Unterbrechung und einer Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

- Unterbrechung der Versorgung
 - Per Fernunterbrechung 11,00 €
 - Ohne Fernunterbrechung (gilt auch, sofern die Anfahrt vergeblich war) 41,00 €
- Wiederherstellung der Versorgung
 - Per Fernfreigabe 23,00 € (netto) 26,68 € (brutto)
 - Ohne Fernfreigabe (gilt auch, sofern die Anfahrt vergeblich war) 41,00 € (netto) 47,56 € (brutto)

Bei pauschaler Berechnung ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

7. Mitteilungspflicht (zu §§ 2, 20 StromGVV)

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, der GWN eine Elektrizitätsentnahme unverzüglich in Textform mitzuteilen.

7.2 Der Kunde ist – auch bei einem Umzug – zur rechtzeitigen Kündigung des Vertrages nach § 20 StromGVV verpflichtet. Bei unterlassener oder verspäteter Kündigung haftet der Kunde für einen etwaigen weiteren Verbrauch sowie für den anfallenden Grundpreis bis zum Ende des Grundversorgungsvertrages. Dies gilt auch für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

Ihre GWN

Stand: Oktober 2019